

ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 107 A-1045 Wien Telefon (0222) 501 05-DW Telefax (0222) 502 06-3588

An das Präsidium des Nationalrates Parlament

1017 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Sp 1022/95/Dr.Gl/RA

Dr. Gleitsmann

Durchwahl

Datum

02.10.1995

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (9. Novelle zum FSVG).

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (9. Novelle zum FSVG) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Mayr Abteilungsleiter

Beilage

Abteilung für Sozialpolitik

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 107 A-1045 Wien Telefon (0222) 501 05-DW Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 20.588/1-11/95 7.8.1995

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Sp 1022/95/Dr.Gl/RA Dr. Gleitsmann Durchwahl Datu 4394 21

Datum 21.09.1995

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (9. Novelle zum FSVG).

Zum vorliegenden Novellierungsentwurf der Wirtschaftskammer Österreich nehmen wir wie folgt Stellung:

## Zu Z. 1 (§ 4 Z. 1 FSVG):

Eine Übergangsbestimmung sollte sicherstellen, daß FSVG Pensionisten, die schon bisher in der Krankenversicherung nach dem GSVG einbezogen waren, auch dann weiterhin in dieser Krankenversicherung verbleiben können, wenn die Voraussetzungen dafür nach der Neufassung des § 4 Abs. 1 Z. 1 FSVG (9. FSVG-Novelle) nicht mehr vorliegen.

## Zu Z. 2 (§ 5 Z. 2 FSVG):

Die in Z. 2 des Entwurfes vorgesehene Einschränkung des Ausnahmetatbestandes sollte durch eine Übergangsbestimmung ergänzt werden, welche abhängig vom jeweiligen Alter eine Befreiung von der Pflichtversicherung vorsieht.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Maderthaner Präsident Dr. Günter Stummvoll Generalsekretär